

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2020/089

Fachbereich/Amt:	II - Amt für Bildung, Familie, Kultur und Sport	Datum:	04.06.2020
Bearbeiter-in/Tel.:	Herr Wlodarczyk / 604-500		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Jugend, Familie und Soziales	22.06.2020	öffentlich
Verwaltungsausschuss	30.06.2020	nicht öffentlich

Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) - Sozialhilfe

Beschlussvorschlag:

Den Änderungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Heranziehung der Gemeinden zu den Aufgaben nach dem SGB XII wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Mit dem Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Niedersachsen wurde in Artikel 1 die sachliche Zuständigkeit zwischen den Landkreisen (örtliche Träger der Sozialhilfe) und dem Land Niedersachsen (überörtlicher Träger der Sozialhilfe) neu geregelt. Damit einhergehend wurden auch die Vorschriften zur Heranziehung geändert, sodass auch die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden für den Bereich des Landkreises Ammerland auf dieser Grundlage neu zu regeln ist.

Diese Vereinbarung wird auf Grundlage der §§ 3 und 99 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und Abs. 3 Nds. AG SGB IX/XII geschlossen und tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft. Eine frühere Änderung war aufgrund des fehlenden Landesausführungsgesetzes nicht möglich.

Die Änderungen der Heranziehungsvereinbarung sind überwiegend redaktioneller Art und haben somit kaum Auswirkungen auf den Umfang der auszuübenden Tätigkeiten. Lediglich die Überleitung sowie gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen nach § 94 SGB XII (Übergang von Ansprüchen gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen) wurde aus § 2 Nr. 2 der Heranziehungsvereinbarung gestrichen. Diese Aufgabe wird von der Zentralen Unterhaltsstelle des Landkreises übernommen und wird seitens der kreisangehörigen Gemeinden und der Stadt Westerstede ausdrücklich begrüßt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.